

Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, den Grundwasserstand verändert oder Feuchtgebiete entwässert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. März 1993

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident  
StAnz. 14/1993 S. 877

306

### Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 und 2 „Umbachtal“ der Stadt Steinau a. d. Straße, Main-Kinzig-Kreis, vom 26. Januar 1993

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (GVBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

## § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 und 2 „Umbachtal“ zugunsten der Stadt Steinau a. d. Straße zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

## § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

- Zonen I** (Fassungsbereiche),
- Zonen II** (Engere Schutzzonen),
- Zonen III** (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1 000, 1 : 1 500 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I** = rote Umrandungen,
- Zonen II** = blaue Umrandungen,
- Zonen III** = gelbe Umrandungen.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, unterer Wasserbehörde, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Freiheitsplatz 2, 6450 Hanau,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Eugen-Kaiser-Straße 10, 6450 Hanau,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheitsamt, Gartenstraße 5-9, 6490 Schlüchtern,

dem Wasserwirtschaftsamt Hanau, Freiheitsplatz 2, 6450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Steinau a. d. Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 6497 Steinau a. d. Straße 1,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 6200 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48-50, 3500 Kassel,

von jedermann eingesehen werden.

## § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

##### A. Wasserschutzgebiet für den Brunnen 1

- I. **Zone I**  
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 14 Nr. 48/1 der Gemarkung Steinau.
- II. **Zone II**  
Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 14 (teilweise) der Gemarkung Steinau.
- III. **Zone III**  
Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Steinau.

##### B. Wasserschutzgebiet für den Brunnen 2

- I. **Zone I**  
Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 31 Nrn. 15/5, 21 und 71/3 (jeweils teilweise) der Gemarkung Steinau.
- II. **Zone II**  
Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 31 (teilweise) der Gemarkung Steinau und auf die Flur 4 (teilweise) der Gemarkung Marborn.
- III. **Zone III**  
Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Marborn und Steinau.

## § 4

#### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser, einschließlich des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers;

2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zonen III entsprechen;
13. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (GVBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

#### § 5

##### Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einnuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt;

8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zonen III entsprechen;
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe, mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;
17. die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
20. das Durchleiten von Abwasser.

#### § 6

##### Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen III und II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

#### § 7

##### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wasser und des Bodens betreten. Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

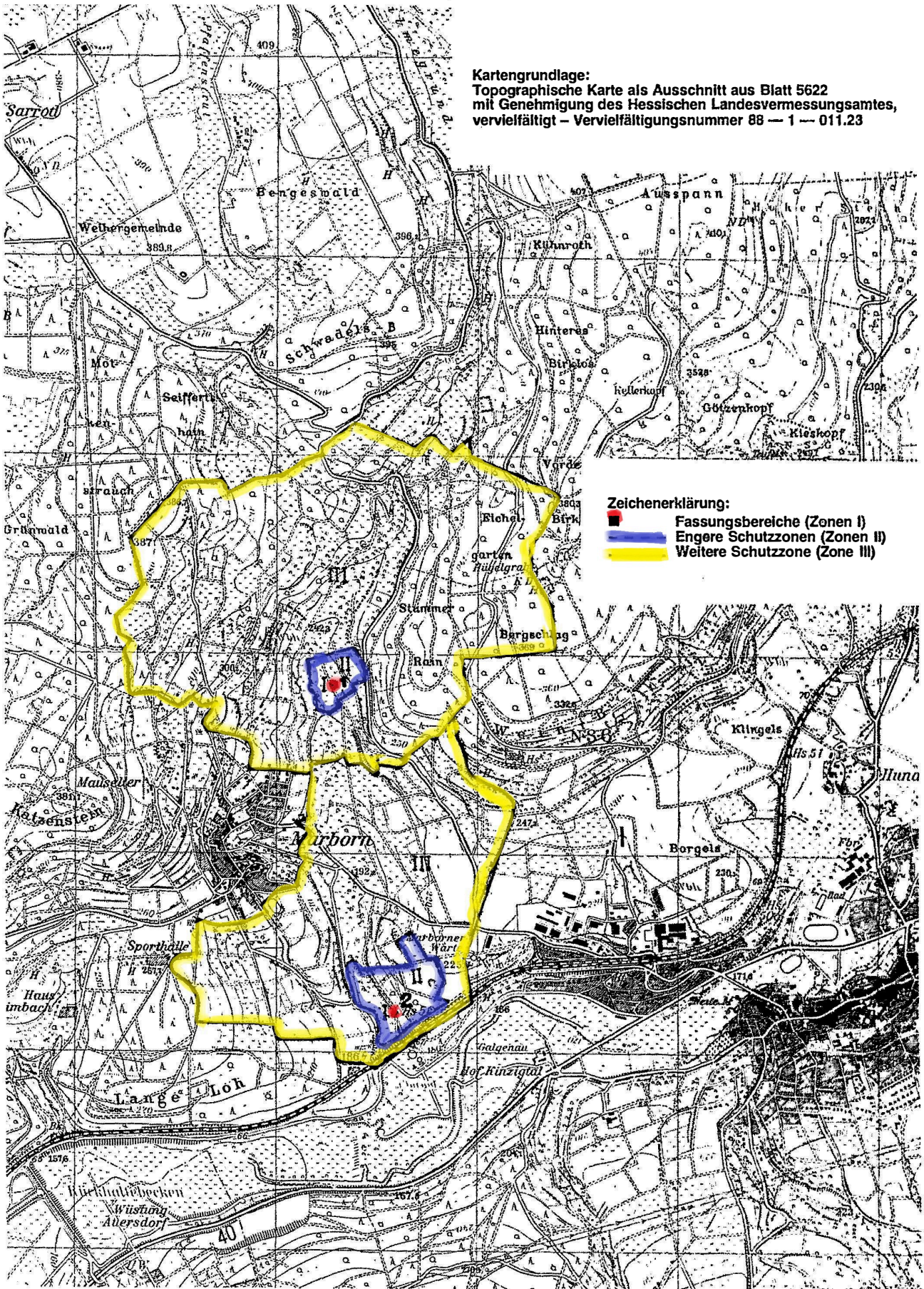
#### § 8

##### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, be-







dürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 10

#### Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Ziff. 3, § 4 Ziff. 4 und des § 4 Ziff. 6 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben wurden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziff. 13, des § 5 Ziff. 6 und des § 5 Ziff. 7 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. Januar 1993

Regierungspräsidium Darmstadt

Dr. D a u m

Regierungspräsident

StAnz. 14/1993 S. 882

307

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Butzbach/ Stadtteil Hausen, Wetteraukreis, vom 8. März 1993

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Hausen zugunsten der Stadt Butzbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

**Zone I (Fassungsbereich),**

**Zone II (Engere Schutzzone),**

**Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

**Zone I = rote Umrandung,**

**Zone II = blaue Umrandung,**

**Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Wetteraukreises, unterer Wasserbehörde, Pfingstweide 7, 6360 Friedberg (Hessen),

dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, Kaiserstraße 128, 6360 Friedberg (Hessen),

dem Kreis Ausschuss des Wetteraukreises, Bauaufsichtsbehörde, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen),

dem Kreis Ausschuss des Wetteraukreises, Gesundheitsamt, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen),

dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Butzbach, Marktplatz 1, 6308 Butzbach 1,

dem Forstamt Butzbach, Gabelsbergerstraße 14, 6308 Butzbach 1,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel,

dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg, Homburger Straße 17, 6360 Friedberg (Hessen),

dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 6100 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Landesplanungsbehörde —, Platz der deutschen Einheit 25, 6100 Darmstadt,

von jedermann eingesehen werden.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

##### I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2, Nr. 68 (teilweise), der Gemarkung Hausen-Ost.

##### II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 2 (teilweise) der Gemarkung Hausen-Ost und auf die Flur 22 (teilweise) der Gemarkung Nieder-Weisel.

##### III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Hausen-Ost und Nieder-Weisel.

### § 4

#### Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet

Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftssgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge (mineralische und organische Düngung zusammengefasst) 160 kg/ha N. Die Menge ist Grundlage der Berechnung von Ausgleichsbeträgen nach dem Verfahren der differenzierten Pauschalierung.